

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur **lummerstorfer**
& Partner

Rechtsanwälte

Vereinsrechtsnewsletter Special

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Geschätzte Abonnenten unseres Newsletters, die Verordnungs-köche des Gesundheitsministeriums haben wieder einmal zugeschlagen und servieren ein Spezialmenü. Weinbegleitung wäre zwar hilfreich, aber dafür müssen Sie selbst sorgen. Hoffentlich enttäuscht ein Blick in Ihren Keller oder Kühlschrank nicht. Wir jedenfalls beeilen uns, Sie über das zu informieren, was spätestens am 3. November die Nerven flattern, die Augen flickern und die Finger zittern lässt.

COVID-19-SchuMaV also heißt die neue Abkürzung, die wir uns jedenfalls einmal bis Ende November merken müssen. COVID-19-SchuMaV, wie **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**. Sie tritt am 3. November (also gewissermaßen shortly, without von delay, wie die Schottermitzi einst sagte) in Kraft und bringt, wie mehrfach angekündigt, vielfältige Einschränkungen – diesmal auch für Vereine, die mit der letzten COVID-19-Maßnahmenverordnung ja noch irgendwie leben konnten, waren gemäß deren § 10 Abs. 11 Z 6 Zusammenkünft-

te von Organen juristischer Personen doch von den für Veranstaltungen geltenden Restriktionen ausgenommen. Das ist jetzt anders.

Und gleich vorweg: Nein, wir gehören nicht zu den Leuten, die nur aus dem Grund in jeder Suppe ein Haar finden, weil sie davorsitzen und so lange den Kopf schütteln, bis eines hineinfällt (Friedrich Hebbel). Wir schauen halt nur genau hin. Aber das ist wahrscheinlich der Fluch der Akribik (was jetzt vom großartigen RogerWillemsen war, der uns schon 2016 verlassen hat).

Zum einen sind nun **Veranstaltungen generell untersagt** (§ 13 Abs. 1). Das gilt natürlich auch für von Vereinen durchgeführte Veranstaltungen (ausgenommen Sportveranstaltungen im Spitzensport, für die es in § 14 spezielle Regeln gibt). Die Definition von Veranstaltungen ist gleich geblieben, das sind „insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung“, wozu jedenfalls „kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte“ zählen.

Und zum anderen sind nun nicht mehr **Zusammenkünfte von Vereinsorganen** (Mitgliederversammlung, Leitungsorgan, Beirat, Aufsichtsorgan etc.) generell von der Regelung für Veranstaltungen (die sich ja jetzt in der lapidaren Ansage „sind untersagt“ erschöpft) ausgenommen. Und da wird es auch schon wieder lustig (sofern einem das Lachen nicht ohnehin schon vergangen ist): § 13 Abs. 3 nimmt von dieser generellen Untersagung einige Arten von Veranstaltungen aus, und in Z 6 *„un-aufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist“*.

Wie man in 17 scheinbar harmlose Wörter so viele Unklarhei-

ten hineinpacken kann, muss jemand den Juristen des Gesundheitsministeriums erst einmal nachmachen. Es beginnt schon mit „unaufschiebbare Zusammenkünfte“. Ich habe noch keine Zusammenkunft von Vereinsorganen erlebt, die man nicht auch hätte aufschieben können. Die Frage ist nur, mit welchen Folgen. Gemeint sind wahrscheinlich Zusammenkünfte, deren Verschiebung für den Verein schwerwiegende – oder zumindest nachteilige – Folgen hätte. „Unaufschiebbar“ in diesem Sinn wird jedenfalls eine Mitgliederversammlung sein, die aufgrund ablaufender (oder schon abgelaufener) Funktionsperiode des Leitungsorgans (Vorstands) neu wählen sollte. Aber Mitgliederversammlungen haben ja auch noch anderes zu tun: Was bedeutet diese Vorschrift für den Beschluss des Budgets 2021? Was für eine aus Gründen der Gemeinnützigkeitserhaltung dringend notwendige Statutenänderung, für die Genehmigung eines wichtigen Projekts oder für die Wahl anderer Organe? Endlich kann man an dieser Stelle wieder einmal die beliebteste aller Juristenantworten anbringen: Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Nächste Frage: Was ist ein „statutarisch notwendiges Organ“? Die Antwort ist einfach: ein Unding. Warum schreibt man nicht einfach (wie bisher) „Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“? Statuten (oder Gesellschaftsverträge) geben doch keine „Notwendigkeiten“ vor, sondern sagen klipp und klar, welche Organe die juristische Person hat. Sind „statutarisch notwendige Organe“ solche, die die juristische Person haben sollte, aber nicht hat? Ein Organ, das man nicht hat, kann eh nicht zusammentreten, also was soll's? In Wahrheit ist aber doch jedes Organ, das in den Statuten genannt wird, für den konkreten Verein ein „statutarisch notwendiges“ Organ (abgesehen von bloß fakultativen Organen, die noch nicht eingerichtet sind).

„Sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist“. Ein weiteres Rätsel. Hat das einen bestimmten Grund, warum man nicht einen klitzekleinen Blick in das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung wirft? Man muss dazu ja nicht den gewiss be-

schwerlichen Weg vom Gesundheitsministerium am Stubenring ins Justizministerium im Palais Trautson, von dem diese Normen stammen, auf sich nehmen, ein Blick ins RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) würde schon reichen. In diesem Gesetz nämlich ist die Rede von Versammlungen „ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer“, und die Verordnung definiert solche Versammlungen als „virtuelle“. Kann man nicht bei einer einheitlichen Terminologie bleiben? Sind nun die Begriffe „digital“ und „virtuell“ synonym? Nehmen wir das in diesem Zusammenhang einmal an. Weiter im Text: Unter „nicht möglich“ wird der Fall zu verstehen sein, dass nicht allen Organmitgliedern (bei der Generalversammlung also den teilnahmeberechtigten Vereinsmitgliedern) eine virtuelle Teilnahme möglich ist, sei es aus technischen Gründen oder mangels Beherrschung der entsprechenden Technik. In diesem Fall wird dann eine virtuelle Durchführung auch gar nicht zulässig sein, da gemäß § 2 Abs 3 der zitierten COVID-19-GesV bei der Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll, sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn aber der Ordnungsgeber nun offenbar will, dass Vereinsversammlungen nur mehr in echten Ausnahmefällen stattfinden, warum spricht er nur von der Unmöglichkeit der „Abhaltung“ in digitaler Form? Es wäre doch konsequent, hätte er da auch die bloße Beschlussfassung in Form einer schriftlichen Abstimmung mit hineingenommen, sodass eine physische Zusammenkunft nicht nur dann zulässig ist, wenn eine „Abhaltung in digitaler Form“ nicht möglich ist, sondern nur, wenn außerdem eine Beschlussfassung in schriftlicher Form auch nicht möglich ist. Aber dazu hätte man ja schon wieder in die Verordnung von diesem anderen Ministerium hineinschauen müssen. „Wann i a Biachl siach, hob i scho gfressn“, soll der legendäre Wiener Kommunalpolitiker Hermann Bielohlawek, enger Mitarbeiter des Bürgermeisters Lueger, gesagt haben. Vielleicht geht es manchen ja auch mit Verordnungen so.

Wie auch immer – was heißt das alles nun für einen Verein? Wenn's ganz dringend ist, und die Versammlung nicht virtuell

abgehalten werden kann, dann darf man auch physisch zusammenkommen. Dass der Verein dabei Verantwortung für die Gesundheit seiner Mitglieder hat, ist ohnehin klar, er wird also alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen. Ein Tipp: Wenn nur ein Teil der Mitglieder virtuell mitmachen kann, und es weniger ums Diskutieren als um dringend notwendige Beschlüsse geht, kann man ja die virtuelle Beschlussfassung (oder Wahl) mit einer schriftlichen Abstimmung (per E-Mail und/oder Post) kombinieren. Für Details: in die Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung schauen.

Und der Vollständigkeit halber: Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, nicht nur die unaufschiebbaren, gelten in keinem Fall als Veranstaltungen, sind also nicht untersagt. Das verstehen wir auch, ist doch alles „unaufschiebbar“, was politische Parteien organmäßig so tun.

Und weil wir schon bei der Vollständigkeit sind: Keine Veranstaltungen (und daher nicht untersagt) sind gemäß § 13 Abs. 3 Z 4 auch „Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz“ (wobei die Teilnehmer Maske tragen müssen - und nicht Gesichtsschild, das ist jetzt pfui, weil nicht enganliegend). Hm. Hat da schon wieder jemand nicht in einem anderen Gesetz geblättert? Im Vereinsgesetz, in diesem Fall, dessen § 10 an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt: „Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz ... mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind“ (weswegen solche Versammlungen nicht 48 Stunden vorher der Behörde angezeigt werden müssen). Also sind Vereinsversammlungen solche nach dem Versammlungsgesetz. Also keine Veranstaltungen! Also nicht untersagt! Aber wie verträgt sich das dann mit der Z 6, mit der wir uns oben herumgeschlagen haben? Was gilt jetzt? Der methodisch geschulte Jurist hat auch hier eine Antwort: Z 6 steht zu Z 4 in einem Spezialitätsverhältnis, Z 4 ist also die speziellere Norm und geht daher vor. Na hätten's des net glei sogn kennan? Oder mit den nobleren Worten unseres stets eleganten Verfassungsgerichtshofs: „Es soll nicht von vornherein in Abrede gestellt wer-

den, dass es möglich ist, solche Zweifelsfragen durch umfassende Analyse der in Prüfung stehenden Bestimmung im Kontext der gesamten Verordnung letzten Endes doch zu klären. Es scheint aber, dass nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben überhaupt verstanden werden kann, welche Anordnungen hier getroffen werden." Na ganz so schlimm ist es nicht. Was nicht heißt, dass puncto legislative Qualität nicht auch diesmal noch ein wenig Luft nach oben wäre.

Aber damit hier nicht nur herumgemeckert wird: dieser Verordnungsgeber denkt wirklich an alles, insbesondere in § 15 Abs. 3. Dort heißt es nämlich: „Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken.“ Danke. Wobei - der Maskenindustrie hätte das schon gefallen, wenn wir samt den Nudeln jedes Mal auch die Maske gemampft hätten!

Und wir träumen weiter von der perfekten Gesetzgebung. „Sowieso gehört ein flotter Dreier, wie ein Leben als Rockstar oder die herrschaftsfreie Gesellschaft, zu den Dingen, von denen angenommen werden darf, dass sie in der Fantasie viel weniger Tücken haben als in echt. Deshalb träumt man ja davon, und mit Recht. Sonst kann man ja gleich von einem Sportwagen träumen.“ Oder eben von der perfekten Gesetzgebung. Recht hat er, der Stefan Gärtner (in: Putins Weiber, 2015).

Und wenn wir nicht gerade träumen, dann arbeiten wir am nächsten Newsletter Special. Um Sie weiter über Wirkungen und unerwünschte Nebenwirkungen der Corona-Legistik am Laufenden zu halten.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

*Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer Stra-
ße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at*

*Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>*

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

*Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)*
